

**Richtlinien  
für die Förderung der Gemeinwohlökonomie- Zertifizierung  
einschließlich Re- Zertifizierung**

Der Kirchenkreisrat hat in seiner Sitzung am xxx folgende Richtlinien beschlossen, die ab dem xxx in Kraft treten.

**§ 1 Zweck**

Zweck der Richtlinie ist es, die (Re-)Zertifizierung von Einrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland sowie der angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der Gemeinwohlökonomie durch Gewährung eines finanziellen Zuschusses zu unterstützen.

**§ 2 Antragsberechtigt**

Antragsberechtigt sind ausschließlich Einrichtungen des Kirchenkreises Nordfriesland sowie die dem Kirchenkreis angehörenden Kirchengemeinden mit Ausnahme ihrer drittmittelfinanzierten Bereiche.

**§ 3 Zuschussfähige Aufwendungen**

- (1) Bezuschusst werden folgende Kostenarten:
  - a) Kosten einer Einzelbilanzierung
  - b) Auditkosten
  - c) Kosten einer Peer-Evaluierung
  - d) Kosten für einen Fokusbericht
  - e) Kosten einer Re-Zertifizierung.
- (2) Die Bezuschussung weiterer Kostenarten ist im Einzelfall möglich.

**§ 4 Höhe des Zuschusses**

- (1) Der Zuschuss beträgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Regel 50% der zuwendungsfähigen Kosten.
- (2) Zuwendungen / Zuschüsse Dritter werden nicht auf den Zuschuss angerechnet.
- (3) Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht. Dieses gilt insbesondere, wenn die für diesen Zweck im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Mittel verbraucht sind.

## § 5 Verfahren

- (1) Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme beim Ökumenereferenten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland schriftlich einzureichen, hierfür ist der dieser Richtlinie als Anlage beigefügte Antragsvordruck zu verwenden.
- (2) Zuständig für die Bewilligung ist im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Geschäftsführende Ausschuss. Die Budgetverantwortung trägt der Ökumenereferent des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.
- (3) Sind die für ein Haushaltsjahr veranschlagten Mittel verbraucht, entscheidet der Kirchenkreisrat, ob weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Werden keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt, sind die ab dann eingehenden Anträge abzulehnen.
- (4) Die Bewilligung erfolgt schriftlich.
- (5) Der Prozess der GWÖ-(Re)Zertifizierung muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung des Zuschusses begonnen und innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen sein. Die Antragstellerin hat bis spätestens drei Wochen nach Beendigung der Maßnahme die entsprechenden Abrechnungsunterlagen unaufgefordert dem Ökumenereferenten vorzulegen. Anhand dieser Unterlagen wird der endgültige Zuschussbetrag ermittelt und ausgezahlt.
- (6) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur auf das Bankkonto der antragstellenden Einrichtung/ Kirchengemeinde.

Breklum, xxx

---

Wegner-Braun  
Vorsitzende Kirchenreisrat

Anlage: Antragsvordruck